

Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 Cs 222 Js 56468/14



Amtsgericht Esslingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

geboren am [REDACTED], [REDACTED], Beruf: [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Mark-Fabian **Schumacher**, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.:
120/15FS01sv

wegen unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln u.a.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Esslingen hat in den Sitzungen vom 20.07.2015 und 29.07.2015, an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schlotz-Pissarek
als Vorsitzender

Amtsanwältin Scheible und Oberstaatsanwalt Millionis
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schumacher
als Verteidiger

JSekr'in Bäuchle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Die sichergestellten Betäubungsmittel und Cannabissamen (ÜL-Nr. 9541/14, lfd. Nr. 2 bis 4), werden eingezogen.

Gründe:

Der Angeklagte ist aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

I.

Dem Angeklagte wurde im Strafbefehl vom 03.03.2015 vorgeworfen, bis zum 13.06.2014 in seiner Wohnung in der [REDACTED] zehn Cannabispflanzen herangezogen zu haben, die zum Zeitpunkt ihrer Sicherstellung eine Wuchshöhe von wenigen Zentimetern erreicht hätten und von denen sich ein Trockengewicht von 3,1 Gramm konsumfähigen Blattmaterials ergeben habe. Zudem habe er in den Wohnräumen acht Cannabissamen zum gelegentlichen Anbau verwahrt.

Der objektive Sachverhalt wurde vom Angeklagten in vollem Umfang eingeräumt. Er hat sich im Wesentlichen dahingehend eingelassen, dass er das sichergestellte Cannabis zur Selbstmedikation anbauen wollte.

II.

Der Angeklagte ist freizusprechen, weil jedenfalls ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 Abs. 1 StGB vorlag.

Der Angeklagte ist, wie sich aus seinen glaubhaften Schilderungen und den in der Hauptverhandlung verlesenen Unterlagen ergibt, ein chronischer Schmerzpatient. [REDACTED]

Unter dem 04.09.2013 wurde dem Angeklagten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 3 Abs. 2 BtMG eine Erlaubnis zum Erwerb von Medizinal-Cannabisblüten der Sorten Bedrocan, Bedica, Bedrobinol und Bediol erteilt, wobei der 4-Wochen-Bedarf mit

42,0 Gramm veranschlagt wurde. Am 13.10.2013 stellte der Angeklagte beim BfArM einen Antrag auf Erlaubnis für den Eigenanbau zum Zwecke der Selbstmedikation. Über diesen Antrag war zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Tat noch nicht entschieden.

Der Angeklagte ist mittellos und bezieht Hartz IV-Leistungen. Die Kosten für die Medizinal-Cannabisblüten belaufen sich auf 90,88 Euro je 5 Gramm, bezogen auf den 4-Wochen-Bedarf des Angeklagten belaufen sich die Kosten somit auf insgesamt 763,39 Euro. Ab 21.04.2015 wurde der 4-Wochen-Bedarf auf 90 Gramm erweitert.

Nach der Rechtsprechung verschiedener Obergerichte kann der Anbau von Betäubungsmitteln zum Zwecke schmerzlindernder Eigenbehandlung nach § 34 StGB gerechtfertigt oder nach § 35 StGB entschuldigt sein (so OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2013, 1 Ss 20/13, StraFo 2013, 348: rechtfertigender Notstand nicht auszuschließen; KG Berlin, Urteil vom 25.05.2007, 1 Ss 36/07, NJW 2007, 2425: ausnahmsweise rechtfertigender Notstand möglich; OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.06.2004, 3 Ss 187/03, NJW 2004, 427: Rechtfertigung nach § 34 StGB kommt in Betracht; KG Berlin, Beschluss vom 18.11.2002, 1 Ss 273/02, StV 2003, 167: Tat kann nach §§ 34, 35 StGB gerechtfertigt oder entschuldigt sein; OLG Köln, Beschluss vom 26.02.1999, Ss 51/99 - 23, StraFo 1999, 314: § 34 StGB kommt in Betracht; vgl. auch AG Tiergarten, Urteil vom 28.04.2004, 6 Op Js 2234/02 Ls, NSTZ-RR 2004, 281 - jeweils zit. nach juris).

Vorliegend ist die Tat zwar nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt, jedoch nach § 35 StGB entschuldigt. Von einer gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit („Leib“) des Angeklagten ist auszugehen. Der Angeklagte leidet unter massiven Schmerzen seiner Verletzungen und den psychischen Folgen des Missbrauchs durch seinen Vater. Dass der Einsatz von Cannabis zur Linderung der Leiden und Beschwerden des Angeklagten geeignet und erforderlich ist, ergibt sich bereits daraus, dass ihm eine Erlaubnis zum Erwerb von Medizinal-Cannabisblüten erteilt wurde. Gegenwärtig im Sinne der §§ 34, 35 StGB ist auch eine Dauergefahr (vgl. Fischer, StGB, § 34 Rnr. 8), sodass auch chronische Schmerzen, die nicht anderweitig gelindert werden können, darunter zu subsumieren sind. Das Ziel des Eigenanbaus ist zudem, die Gefahr vom Angeklagten selbst abzuwenden, die Schmerzen bei ihm zu lindern. Sie ist auch nicht anderweitig abwendbar: Zwar hatte der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat eine Erlaubnis zum Erwerb von Medizinal-Cannabisblüten, es ist ihm jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich, den medizinisch indizierten Bedarf auch nur ansatzweise zu decken. Es ist offensichtlich, dass mit Sozialleistungen im Umfang von ca. 400,00 Euro die Kosten für die Beschaffung der Medizinal-Cannabisblüten in Höhe von mehr als 760,00 Euro nicht zu tragen sind. Der Angeklagte hat glaubhaft angegeben, dass auch die Krankenkasse die Kosten für die Beschaffung des Cannabis nicht übernimmt. Die Gefahr ist auch nicht dadurch ohne Weiteres abwendbar, dass der Angeklagte eine Genehmigung zum Eigenanbau einholt. Abwendbarkeit ist grundsätzlich nicht schon dann gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsmäßigkeit seiner Handlung durch Einholung einer behördlichen Genehmigung hätte vermeiden können (so Fischer, StGB, § 34 Rnr. 9a m. N.). Vorliegend hatte der Angeklagte eine Erlaubnis zum Selbstanbau am 13.10.2013 beantragt, über die zum Zeitpunkt der Tat aber noch nicht entschieden war. Jedenfalls unter diesen Umständen, auch unter Berücksichtigung der längeren Zeitdauer nach Antragstellung, kann nicht von einer Abwendbarkeit durch Einholung einer Erlaubnis ausgegangen werden.

Die Anwendung des § 34 StGB scheitert jedoch daran, dass die notwendige Interessenabwägung nicht vorgenommen werden kann. Vorliegend hat eine Interessenabwägung zwischen den Rechtsgütern des Angeklagten, dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit, im vorliegenden Fall auf Schmerzlinderung einerseits, und den Schutzgütern des BtMG, insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Betäubungsmittel andererseits stattzufinden. Da-

mit eine Tat gerechtfertigt ist, muss das Interesse, zu dessen Gunsten der Täter handelt, deutlich überwiegen (Fischer, StGB, § 34 Rnr. 12). Angesichts der Art und Weise der Aufbewahrung der Cannabis-Pflanzen - alle Pflanzen befanden sich auf dem Balkon des Angeklagten, der im Hochparterre liegt - kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Dritte Zugriff auf die Betäubungsmittel gehabt hätten, weshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit bestand. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse des Angeklagten jedenfalls nicht deutlich, so dass eine Rechtfertigung ausscheidet.

Alerdings ist die Tat nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 1 StGB liegen - wie oben dargelegt - vor. Der Angeklagte hat die Gefahr weder selbst verursacht, noch stand er in einem besonderen Rechtsverhältnis, aufgrund dessen ihm die Gefahr hätte zugemutet werden können.

III.

Die Einziehung erfolgt auf der Grundlage der §§ 33 Abs. 2 BtMG, 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB. Hinsichtlich der sichergestellten Betäubungsmittel - ÜL-Nr. 9541/14, lfd. Nr. 2 bis 4 - besteht eine Gefahr für die Allgemeinheit, weshalb eine Einziehung auch dann möglich ist, wenn der Angeklagte nicht schuldhaft gehandelt hat.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Schlotz-Pissarek
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Esslingen, 06.08.2015



Stamm-
Kundenbeamtin der Geschäftsstelle